

Für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung.

046

19

Gesetz: EheG § 48

Rechtssatz: Eine Eheverfehlung, die im Falle einer Klage aus
§ 43 EheG wegen eigener Verfehlungen des Scheidungs-
klägers unberücksichtigt bleiben muss, kann für die
Rechtlichkeit des Widerspruchs gegen eine Klage aus
§ 48 von Bedeutung sein.

Aktenzeichen: IV ZR 203/51

Urteil des BGH vom 14. Juli 1952

KG Berlin.

Verkündet am 14. Juli 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit der

Frau Gertrud K [REDACTED] geb. D [REDACTED], U [REDACTED] bei B [REDACTED]
[REDACTED], P [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Forstmeister Wilhelm K [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED]
[REDACTED], E [REDACTED] bei K [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Johannsen, Dr.v.Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts
Berlin vom 21. September 1951 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an den 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Sammlung

13

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Parteien, deutsche Staatsangehörige und evangelischen Glaubens, haben am 21. September 1919 vor dem Standesamt Deutsch-Eylau die Ehe geschlossen. Kinder sind aus ihrer Ehe nicht hervorgegangen. Der Kläger ist am [REDACTED] 1891, die Beklagte am [REDACTED] 1889 geboren. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Jahre 1946 stattgefunden. Seit Oktober 1946 leben die Parteien getrennt. Eine vom Kläger gegen die Beklagte im Jahre 1946 erhobene Scheidungsklage, die auf Beschimpfungen und Beleidigungen gestützt war, ist durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts vom 30. August 1949 abgewiesen worden. Der Kläger unterhält seit dem Jahre 1942 ehebrecherische Beziehungen zu einer Zahnärztin K [REDACTED].

Mit der Behauptung, dass die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet sei und dass die Beklagte die Schuld an der Zerrüttung durch ständige Beschimpfungen, herabsetzende Äußerungen und Eifersucht trage, begehrt der Kläger nun die Scheidung seiner Ehe auf Grund des § 48 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Sie bestreitet eine Zerrüttung, da sie den Kläger trotz seiner andauernden ehebrecherischen Beziehungen, auch zu anderen Frauen, noch weiter liebe, auch für ihn stets gesorgt habe, insbesondere während der Zeit der Besetzung ihrer Heimat durch die Polen. Hilfsweise hat sie beantragt, den Kläger für schuldig zu erklären.

Beide Vorinstanzen haben die Ehe unter Schuldigerklärung des Klägers geschieden. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, begehrt die Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

klagte die Abweisung der Klage, hilfsweise Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält die Ehe der Parteien für unheilbar zerrüttet. Auf Grund einer persönlichen Vernehmung des Klägers hat es als erwiesen angesehen, dass dieser den unverrückbaren Willen hat, die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten nicht fortzusetzen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, dass die Parteien schon seit dem Jahre 1914 in Beziehungen zueinander gestanden hätten, dass der Kläger sich früher wiederholt des Ehebruchs schuldig gemacht habe und dass trotzdem die Ehe immer wieder glücklich geworden, daher auch zu erwarten sei, dass der Kläger zur Beklagten zurückkehren werde, wenn seine vorliegende Klage abgewiesen sei.

Ob ein eheliches Verhältnis unheilbar zerrüttet ist, ist eine der tatsächlichen Beurteilung unterliegende Frage, die der Revision nur insoweit zugänglich ist, als der Begriff der Zerrüttung und ihrer Unheilbarkeit verkannt ist (vgl. RGZ 160, 238 BGHZ 4, 190). Eine unheilbare Zerrüttung liegt vor, wenn zumindest einer der Ehegatten, mag dies auch nur der an der Zerrüttung schuldige sein, sich von dem anderen Ehegatten endgültig abwendet. Die eheliche Gemeinschaft hat ihre Grundlage in gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue. Fehlt es hieran auch nur bei einem Ehegatten, so ist die Ehe zerrüttet (vgl. RGZ 159, 306 f, BGHZ 1, 93). Der Kläger lebt mit der Zahnärztin Kudlek seit Jahren in einem ehebrecherischen

Verhältnis. Er hat nach Trennung der Parteien bereits im Jahre 1946 auf Scheidung seiner Ehe geklagt und ist, nachdem diese Klage abgewiesen worden war, nicht zur Beklagten zurückgekehrt, sondern verlangt jetzt erneut die Scheidung seiner Ehe. Zwar muss bei der Frage der Unheilbarkeit auch geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, dass der klagende Ehegatte im Falle der Abweisung seiner Klage den Weg zur Ehe zurückfinden wird (vgl. RGZ 161, 399). Wenn aber die Trennung der Ehegatten und ein ehebrecherisches Verhältnis eine solche Dauer wie in dem hier vorliegenden Fall erreicht hat, der Kläger auch hartnäckig auf Scheidung seiner Ehe besteht, so rechtfertigt dies die Annahme, dass die Zerrüttung auch unheilbar geworden ist und der von einem Ehegatten bekundete Wille, die eheliche Gemeinschaft nicht wieder herzustellen, auch unverrückbar ist. Eine Aussöhnung der Parteien und eine Rückkehr zur Beklagten erscheint dann so unwahrscheinlich, dass es keiner weiteren Feststellung hierfür bedarf (vgl. hierzu auch OGHZ 1, 30).

2. Rechtlich bedenkenfrei hat das Kammergericht den von der Beklagten gegen die Scheidung erhobenen Widerspruch als zulässig angesehen, da der Kläger durch sein ehebrecherisches Verhalten die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat. Es hat aber den Widerspruch der Beklagten für nicht beachtlich erklärt und hat dazu ausgeführt, die Beklagte habe mindestens seit dem Jahre 1936 den Kläger laufend hässlich und ehrenkränkend beschimpft und zwar nicht nur in Reaktion auf ein ehewidriges oder ehebrecherisches Verhalten des Klägers, sondern auch, weil sie keine Achtung vor dem Kläger besitze; ausserdem seien die Beschimpfungen nicht nur unter vier Augen, sondern auch in Gegenwart dritter Personen, insbesondere des

Vorgesetzten und Untergebener ihres Mannes erfolgt. Die Beklagte könne sich augenscheinlich nicht beherrschen. Zwar sei ihr Verhalten nicht so erheblich, dass es bei dem eigenen Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe dessen Scheidungsbegehren aus § 43 EheG rechtfertigen könne; bei der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei, müsse aber bei einer Klage aus § 48 EheG ein anderer Masstab für das Verschulden angelegt werden. Die Aufrechterhaltung der Ehe sei sittlich nur gerechtfertigt, wenn das Verhalten der Beklagten so einwandfrei gewesen wäre, wie es dem Wesen einer wirklichen Ehe entspreche. Da dies nicht der Fall sei, sei damit auch durch das Verhalten der Beklagten die Ehe zu einem blossen Nebeneinanderleben der Ehegatten geworden; sie stelle daher heute nur noch eine leere Form dar.

Mit diesen Ausführungen wird das Berufungsgericht der Bestimmung des § 48 Abs 2 EheG nicht gerecht. Zwar kann eine Eheverfehlung, die im Falle einer Klage aus § 43 EheG wegen eigener Verfehlungen des Klägers unberücksichtigt bleiben muss, bei einer Klage aus § 48 EheG für die Frage von Erheblichkeit sein, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist; denn die Nichtberücksichtigung der Verfehlung beruht im Falle des § 43 EheG nur darauf, dass es sittlich nicht gerechtfertigt erscheint, wegen Eheverfehlungen des andern Ehegatten dem kläger ein Scheidungsrecht zuzusprechen, der sich selbst einer Verfehlung gleicher Art schuldig gemacht hat. Dagegen ist bei einer Klage aus § 48 EheG das Verhalten beider Ehegatten als solches im Hinblick auf das Wesen der Ehe zu würdigen. Es ist aber rechtsirrtümlich, im Falle des § 48 EheG die Aufrechterhaltung von

einem völlig einwandfreien Verhalten des beklagten Ehegatten abhängig zu machen. Einmal ist nach § 48 Abs 2 EheG ein Widerspruch nicht nur bei alleinigem, sondern auch bei überwiegendem Verschulden des Scheidungsklägers zulässig. Das Gesetz geht somit selbst davon aus, dass auch ein Ehegatte, der Schuld an der Zerrüttung trägt, der Scheidung widersprechen kann, sofern nur seine Schuld gegenüber der des Scheidungsklägers geringer ist. Sodann ist nach ausdrücklicher Bestimmung des § 48 Abs 2 EheG nicht eine Eheverfehlung des beklagten Ehegatten allein, sondern das gesamte Verhalten beider Ehegatten entscheidend. Dieses Gesamtverhalten ist daher festzustellen und unter Beachtung des Wesens der Ehe entsprechend den vom Berufungsgericht zutreffend wiedergegebenen, in der Entscheidung BGHZ 1, 91 f festgelegten Grundsätzen zu würdigen. Hierbei ist es durchaus möglich, eine Eheverfehlung, die auf das Verhalten des anderen Ehegatten zurückzuführen ist, anders zu werten, als eine Verfehlung, die ihren Grund nicht hierin hat, sondern in dem Fehlen ehelichen Empfindens für den anderen Ehegatten. Entscheidend ist auch nicht der tatsächliche gegenwärtige Zustand, sondern die Bedeutung, die die Ehe vor ihrer Zerrüttung im Leben der Ehegatten erlangt hatte (vgl BGHZ 1, 358).

Diesen Erfordernissen entspricht das angefochtene Urteil nicht. Das Berufungsgericht hat sich im wesentlichen damit begnügt festzustellen, ob die Beklagte den Kläger beschimpft hat. Es hat aber nicht ausreichend geprüft, ob diese Beschimpfungen auf ehefeindlichen Beweggründen, oder nur auf dem Bestreben der Beklagten beruhten, an der Ehe festzuhalten und den Kläger, der nach den Behauptungen der Beklagten die Ehe ständig mit den verschiedensten Frauen gebrochen hat, zu einem ehelich einwandfreien Verhalten zu bringen. Wenn die Beklagte von

einem solchen Bestreben geleitet war, so können Äusserungen auch gegenüber dritten Personen, vor allem gegenüber dem Vorgesetzten ihres Mannes, anders zu werten sein. Zwar spricht das Berufungsgericht davon, dass die Beschimpfungen auch darauf beruhten, dass die Beklagte keine Achtung vor dem Kläger besitze. Das Gericht berücksichtigt aber hierbei nicht, dass, wenn die Behauptungen der Beklagten über den Lebenswandel des Klägers zutreffen, dies zwangsläufig dazu führen musste, dass die Beklagte die Achtung vor ihrem Manne verlor, wie umgekehrt auch zu berücksichtigen war, dass der Kläger sich selbst durch sein Verhalten einer schweren Verletzung der Achtung vor seiner Frau schuldig machte. Auch die Bemerkung des Berufungsgerichts, dass die Beklagte augenscheinlich eine Persönlichkeit sei, die sich nicht beherrschen könne und dass sie in der Erregung ihr Verhalten nicht so einrichten könne, wie es ihrem Verhältnis zum Kläger als Ehemann und der Stellung des Klägers entspreche, ist insofern nicht bedenkenfrei, als nicht ausreichend festgestellt ist, wie weit der Kläger selbst Schuld daran trägt, dass es zu den Erregungen der Beklagten gekommen ist, in denen sie sich nicht beherrschen konnte. Je schwerer die Schuld des Scheidungsklägers an der Zerrüttung ist, um so mehr steht dies einer Scheidung der Ehe entgegen (vgl. BGH 1, 92 sowie Urteil des erkennenden Senats vom 14.2.1952 - IV ZR 181/51 - abgedruckt bei Lindenmaier-Möhrling Nr 12 zu § 48).

Um eine zutreffende Würdigung vornehmen zu können, hätte es der genaueren Feststellung des Verlaufs der Ehe der Parteien im einzelnen bedurft, insbesondere auch wie es jeweils zu den vom Kläger behaupteten Verfehlungen der Beklagten gekommen ist.

Schliesslich gibt die Beurteilung der Versorgungsfrage zu Bedenken Anlass. Ob der Kläger zur Zeit nur als Notstandsarbeiter tätig und kaum in der Lage ist, für den Unterhalt der Beklagten etwas beizutragen, ist nicht entscheidend. Einmal wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Kläger eine andere, besser bezahlte Tätigkeit, insbesondere in seinem bisherigen Beruf findet (vgl auch die oben angeführte Entscheidung IV ZR 181, '51), vor allem aber kann durch die Scheidung eine Verschlechterung der versorgungsrechtlichen Lage der Beklagten auch insoweit eintreten, als es sich um etwaige Ansprüche der Beklagten auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes handelt (vgl § 21 AngestVersG). Feststellungen hierüber hat das Berufungsgericht nicht getroffen.

Aus allen diesen Gründen musste das Berufungsurteil aufgehoben und, da die bisherigen tatsächlichen Feststellungen zu einer abschliessenden Beurteilung nicht ausreichen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, wobei es zweckmässig erschien, die Entscheidung einem anderen Senat zu übertragen.

Dr. Lersch Raske Johannsen v.Werner Scheffler..